

Fahrgastbeirat Schleswig-Holstein
PRO BAHN e.V., VCD, ADFC, BUND, DGM, BSV-SH, BSK

Lastenheft für neue Nahverkehrs-Fahrzeuge

Fahrzeug-Ausstattung

1. Hohes Leistungsgewicht und davon abhängig dementsprechendes Beschleunigungsvermögen, um auf Bahnstrecken mit kürzeren Halte-Abständen attraktive Fahrzeiten zu ermöglichen.
2. Auslegung für einen Einstieg von einer Bahnsteighöhe von 76 cm. Die ausfahrbare Trittstufe für eine Bahnsteighöhe von 76 cm sollte eine bündige Fläche zwischen Fahrzeugboden und Bahnsteigfläche bilden.
3. Auslegung für einen Einstieg von einer Bahnsteighöhe von 55 cm mithilfe einer ausfahrbaren Trittstufe für eine Bahnsteighöhe von 55 cm.
4. Ausgestaltung des Wagenkastens, dass der Anteil des Niederflurbereich, der ohne Rampen und Treppenstufen erreichbar sind, mindestens 50 Prozent beträgt.
5. Bemessung einer ausreichenden Anzahl an Einstiegen pro Fahrzeugseite:
 - bis zu einer Fahrzeuglänge von 40 Metern sind 2 Einstiege pro Fahrzeugseite vorzusehen
 - bis zu einer Fahrzeuglänge von 80 Metern sind 4 bis 6 Einstiege pro Fahrzeugseite vorzusehen
 - bis zu einer Fahrzeuglänge von 120 Metern sind 6 bis 8 Einstiege pro Fahrzeugseite vorzusehen
6. Anordnung der Mehrzweckräume an den Einstiegen und barrierefreier Zugang zu den Mehrzweckräumen.
7. Bemessung einer ausreichenden Anzahl an Mehrzweckräumen:
 - bis zu einer Fahrzeuglänge von 40 Metern ist 1 Mehrzweckraum vorzusehen
 - bis zu einer Fahrzeuglänge von 80 Metern sind 2 Mehrzweckräume vorzusehen
 - bis zu einer Fahrzeuglänge von 120 Metern sind 4 Mehrzweckräume vorzusehen
8. Bemessung einer ausreichenden Mehrzweckfläche:
 - bis zu einer Fahrzeuglänge von 40 Metern sind 12,5 m² Mehrzweckfläche vorzusehen
 - bis zu einer Fahrzeuglänge von 80 Metern sind 25 m² Mehrzweckfläche vorzusehen
 - bis zu einer Fahrzeuglänge von 120 Metern sind 37,5 m² Mehrzweckfläche vorzusehen
9. In den Mehrzweckräumen sind entweder seitlich angebrachte Sitzpolster mit leicht auszubauenden Stehtischen oder Klappsitze vorzusehen.
10. Gestaltung der seitlich angebrachten Sitzpolster in den Mehrzweckräumen:
 - die Sitzpolster sind dergestalt vorzusehen, dass Fahrgäste bequem anlehnend sitzen können
 - eine barstuhl-ähnliche Rückenlehne ist vorzusehen

11. Gestaltung der Klappsitze in den Mehrzweckräumen:

- die Klappsitze sind als Sitze mit einer vollständigen Rückenlehne, klappbaren Armlehnen und einer ausgeformte Kopfstütze vorzusehen
- die Klappsitze sind als Sitze mit einer Sitzplatzbreite von 50 cm vorzusehen
- die Klappsitze sind als Sitze mit einer Halterung vorzusehen, die eine sichere Anbringung eines Fahrrads beziehungsweise von Fahrrädern ermöglicht

12. Die Mitnahme von Fahrrädern in den Mehrzweckräumen ist wie folgt zu ermitteln:

- 2 Meter Nutzlänge für jeweils 3 Fahrräder links und rechts des Durchgangs
- 3,9 Meter Nutzlänge für jeweils 6 Fahrräder links und rechts des Durchgangs
- 5,7 Meter Nutzlänge für jeweils 9 Fahrräder links und rechts des Durchgangs

13. Eine Anbringung von Haltestangen (eventuell mit Schlaufen wie in de Diesel-Triebwagen der Baureihe 628) in den Mehrzweckräumen ist vorzusehen.

14. Eine Fahrgast-Information über die Nutzungsbedingungen für die Mehrzweckräume durch deutlich sichtbare Aushänge ist vorzusehen.

15. Der Inhalt der Fahrgast-Information über die Nutzungsbedingungen für die Mehrzweckräume ist durch den Aufgabenträger vorzugeben.

16. Die Mehrzweckräume sind innen in den Fahrzeugen durch Fahrrad- und Kinderwagen-Symbole auf dem Fußboden deutlich zu kennzeichnen.

17. Die Mehrzweckräume sind außen an den Fahrzeugen durch Fahrrad- und Kinderwagen-Symbole deutlich zu kennzeichnen.

18. Bemessung einer ausreichenden Anzahl an barrierefreien WC-Anlagen:

- bis zu einer Fahrzeuglänge von 60 Metern ist 1 barrierefreie WC-Anlage vorzusehen
- bis zu einer Fahrzeuglänge von 120 Metern sind 2 barrierefreie WC-Anlagen vorzusehen

19. Bemessung einer ausreichenden Anzahl an Rollstuhl- und Begleiterplätzen:

- bis zu einer Fahrzeuglänge von 60 Metern sind 2 Rollstuhl- und 2 Begleiterplätze vorzusehen
- bis zu einer Fahrzeuglänge von 120 Metern sind 4 Rollstuhl- und 4 Begleiterplätze vorzusehen

20. Eine Fahrgast-Information über die Nutzungsbedingungen für die Rollstuhl- und Begleiterplätze durch deutlich sichtbare Aushänge ist vorzusehen.

21. Der Inhalt der Fahrgast-Information über die Nutzungsbedingungen für die Rollstuhl- und Begleiterplätze ist durch den Aufgabenträger vorzugeben.

22. Die Rollstuhl- und Begleiterplätze sind innen in den Fahrzeugen durch Rollstuhl-Symbole auf dem Boden deutlich zu kennzeichnen.

23. Die Rollstuhl- und Begleiterplätze sind außen an den Fahrzeugen durch Rollstuhl-Symbole deutlich zu kennzeichnen.

24. Freier Durchgang von mindestens 65 cm Breite im jeweiligen Wagen von Wagenanfang bis Wagenende ohne Klappsitze im Durchgang und im Bereich der WC-Anlagen.
25. Der freie Durchgang ist im Bereich der Mehrzweckräume zu markieren.
26. Eine Ausstattung mit einem tageszeit-abhängigen Beleuchtungs-Konzept ist vorzusehen.
27. Eine Ausstattung mit einer getrennten Klimatisierung für den Fahrgastraum und den Führerstand ist vorzusehen.
28. Eine Ausstattung mit einem Fahrgast-Informationen-System ist vorzusehen. Folgende Informationen sollte das Fahrgast-Informationen-System anzeigen:
 - Informationen zum Zuglauf
 - Informationen zur geplanten und erwarteten Ankunft an den nächsten Halten
 - Informationen zur geplanten und erwarteten Anschlüssen an den nächsten Halten
 - Akustische Informationen für Menschen mit Sehbehinderungen
29. Die Anzeigen des Fahrgast-Informationen-Systems sollten von allen Sitzplätzen einsehbar sein.
30. Eine Ausstattung mit einem kostenlosen WLAN-Zugang ist vorzusehen.
31. Eine Ausstattung mit einer Video-Überwachung ist vorzusehen, um das Sicherheitsempfinden der Fahrgäste zu verbessern und eine effektive Verfolgung von Straftaten sicherzustellen.

Reisekomfort/ Sitzkomfort

32. Ablagen für Handgepäck an allen Sitzplätzen sind vorzusehen.
33. Gepäck-Regale für Fernverkehrs-Fahrgäste im Niederflurbereich sind vorzusehen.
34. Arbeits-Bereiche (für Fahrgäste, die während der Reise arbeiten, surfen und telefonieren müssen).
35. Ruhe-Bereiche (für Fahrgäste, die während der Reise nicht arbeiten, surfen und telefonieren müssen).
36. In der Reihen-Bestuhlung soll der Sitzteiler in der 2. Klasse mindestens 85 cm und in der 1. Klasse mindestens 95 cm betragen.
37. In der Reihen-Bestuhlung sind an allen Sitzplätzen Klapptische vorzusehen.
38. In der vis-a-vis-Bestuhlung soll der Sitzteiler in der 2. Klasse mindestens 90 cm und in der 1. Klasse mindestens 100 cm betragen.
39. In der vis-a-vis-Bestuhlung sind an allen vis-a-vis-Gruppen vollständige Tische vorzusehen.
40. Armlehnen an allen Sitzplätzen, mittig bei Doppelsitzen und zum Gang klappbar.
41. Ausgeformte Kopfstützen an allen Sitzplätzen.

42. In der 2. Klasse ist in einem der beiden angetriebenen Steuerwagen ein Lounge-Bereich mit couch-ähnlichen Sitzgruppen und vollständigen Tischen vorzusehen.
43. In der 2. Klasse ist eine 2+2-Bestuhlung, in der 1. Klasse eine 2+1-Bestuhlung vorzusehen.
44. In beiden Klassen ist ein Anteil der vis-a-vis-Bestuhlung von mindestens 50 Prozent vorzusehen.
45. Ein Anteil der vollwertigen Sitzplätze an der gesamten Anzahl an Sitzplätzen von mindestens 80 Prozent ist vorzusehen.
46. Ein Anteil der im Niederflurbereich untergebrachten Sitzplätze an der gesamten Anzahl an Sitzplätzen von mindestens 40 Prozent ist vorzusehen.